



Verband der
Wirtschaftsförderungs- und
Entwicklungsgesellschaften
in Nordrhein-Westfalen

Beitragsordnung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15.9.2006 und des
Vorstandsbeschlusses vom 20.1.2023

Gem. § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung werden zur Deckung der Kosten Beiträge nach
Maßgabe

dieser Ordnung erhoben:

1. Mit der Aufnahme ist von jedem Mitglied ein einmaliger Beitrag von 150,00 EUR zu zahlen. Für ehemalige Mitglieder des AWE, die bis zum 31.12.1999 ihren Beitritt erklären, tritt an diese Stelle der Liquidationserlös, der einbehalten wird.

Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der Aufnahmebeitrag auf ein Konto des VWE NRW eingegangen ist.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird festgesetzt auf 250,00 €. Er ist erstmalig ab 01.01.2000 fällig und jeweils vier Wochen nach der Aufnahme oder nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zu zahlen.

Ab dem 1.1.2007 wird der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 300,00 € festgesetzt.

3. Über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen oder Umlagen für bestimmte Vorhaben oder zu bestimmten Zwecken beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge sind fällig innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung der zu dem Termin, der von der Mitgliederversammlung im Einzelfall beschlossen wird.

4. Für die Teilnahme an den Tagungen des VWE ist ab dem 1.1.2023 ein Tagungsbeitrag von 100,00 EURO je angemeldeter Person von den Mitgliedern zu entrichten.

Recklinghausen, den 18. August 1999
Paderborn, den 15. September 2006
Duisburg, den 20.1.2023